

Haftungs- und Versicherungsfragen bei Freizeitnutzung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen

Elisabeth Haas

Rechtsabteilung

Übersicht: Freizeitnutzung auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen

- Betretungsrechte
- Erkenntnis Landesverwaltungsgericht Mountainbiken
- Haftungsfragen
- Hunde
- Tierhalterhaftung
- Versicherungsfragen

Gesetzliche Betretungsrechte

■ „Jedermann“

- Forstgesetz
- Stmk. Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland

■ Behörde/Organe

- Naturschutzgesetz
- Stmk. Landes- Straßenverwaltungsgesetz
- Stmk. Güter- und Seilwege-Landesgesetz
- Stmk. Waldschutzgesetz
- Vermessungsgesetz

Forstgesetz: Waldbetretungsrecht

§ 33 Abs. 1 Forstgesetz

„Jedermann darf ... Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten“

ausgenommen

- Betretungsverbote
- forstbetriebliche Einrichtungen
- Jungwald bis zu einer Höhe von 3 m

Forstgesetz: Waldbetretungsrecht

Nicht erlaubt sind:

- Lagern bei Dunkelheit
- Zelten
- Befahren (Mountainbiken)
- Reiten
- Anlegen von Loipen
- Mitführen von Tieren aller Art (zB Hunde)
- Betretungen außerhalb des Erholungszweckes

Wegefreiheit im Bergland (Steiermark)

Betretungsrecht gemäß § 3

„Das Ödland oberhalb der Baumgrenze, mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete (Almen), ist für den Touristenverkehr frei und kann von **jedermann betreten** werden...“

Strafbestimmungen gemäß § 6

„Wer durch groben Unfug (Schreien, Johlen, Trompetenblasen, Schießen, Ablassen von Steinen, **Feuermachen** und dergleichen) die Ruhe in Wald und Flur stört oder die Jagd beeinträchtigt sowie wer Wegweiser, Markierungszeichen, **Zäune** und dergleichen **beschädigt, Tore offen lässt oder das Weidevieh stört**, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu **72 Euro** zu bestrafen.“

→ Vergleichbare Regelungen in den meisten Bundesländern (ausgenommen: Burgenland und Wien)
vorhanden – in Tirol und NÖ Gewohnheitsrecht

Landwirtschaftliche Flächen

- **es besteht kein Betretungsrecht, außer...**
 - es handelt sich um Wald iSd. Forstgesetzes oder
 - um Ödland oberhalb der Baumgrenze (exkl. Almen)
 - es besteht eine vertragliche oder gesetzliche Eigentumsbeschränkung (zB Dienstbarkeit, Zwangsrechte usw.)

- **zivilrechtliche Schritte könnten eingeleitet werden**
 - wenn kein zulässiger Rechtsgrund für Betretung besteht (zB Dienstbarkeit)
 - Besitzstörungsklage (innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis einlangend)
 - eventuell Schadenersatz

Forstgesetz – Erkenntnis LVwG betreffend Mountainbiken

- Mountainbiker befuhr Forststraße
- Mitglied eines Vereins, der für das freie Wegerecht für Biker auf Forststraßen und Wanderwegen eintritt
- Forststraße war durch ein **erkennbares Fahrverbot gegen das allgemeine Befahren gesperrt**

Sachverhalt

Strafbestimmung ForstG

- gemäß § 174 Abs. 3 lit. b Ziffer 1 ForstG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unbefugt im Walde eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befährt
- **Geldstrafe** in der Höhe von **500 €** oder 30 Tage Ersatzfreiheitsstrafe

Forstgesetz – Erkenntnis LVwG betreffend Mountainbiken

- „Man darf in Ö nirgends mit dem Rad fahren, auf einer Schotterstraße in der Au, am Berg oder wo auch immer, also überall wo Forst ist, das hat man schnell einmal. Das ist für mich auch nicht ganz nachvollziehbar und **natürlich ist mir das bewusst**, dass das so ist.“

Verantwortung des MTB-Fahrers

Verantwortung des MTB-Fahrers

- „Die derzeitige Gesetzeslage entspricht in keinsten Weise mehr der gelebten Realität. Jedes Kind lerne auf einer Forststraße das Radfahren und nicht irgendwo anders. Was habe ich für ein Unrechtsbewusstsein, wenn ich auf der Forststraße mit dem Rad fahre? Das ist halt so. **Auf einer Forststraße mit dem Rad zu fahren ist das Natürlichste der Welt.**“

Forstgesetz – Erkenntnis LVwG betreffend Mountainbiken

- Beschwerde als unbegründet abgewiesen - Geldstrafe in der Höhe von 500 € bestätigt
- Als **besonders erschwerend** wird gewertet, dass absichtliches und somit qualifiziertes vorsätzliches Handeln vorliegt. Beschwerdeführer ist sich, trotz Kenntnis der geltenden Rechtsvorschriften, keiner Schuld bewusst, da seiner Auffassung nach, auf einer Forststraße mit dem Rad zu fahren, **„das Natürlichsste der Welt“ sei.**

Erkenntnis
LVwG

Erkenntnis
LVwG

- Unrechtsbewusstsein nicht erkennbar
- Im Gegenteil: Der Beschwerdeführer ist seinen Angaben zufolge „fleißig mit dem Rad unterwegs“ und „stehe dazu“. **Er nimmt durch sein Verhalten bewusst in Kauf** bzw. legt es darauf an, eine Verwaltungsübertretung zu begehen.

Forstgesetz – Erkenntnis LVwG betreffend Mountainbiken

•Als Sprecher des Vereins, und als führendes Vereinsmitglied, ist es sein **Ziel, durch das illegale Befahren von Forststraßen, eine Änderung der Rechtsordnung dahingehend zu erzwingen, als das Befahren von Forststraßen legal werden soll.** Diese negative Vorbildwirkung als führendes Vereinsmitglied wird **ebenfalls als erschwerend gewertet.**

•LVwG Oberösterreich zu GZ
LVwG-500381/6/Kle vom 28. Mai
2018

Erkenntnis LVwG

Haftungskonstellationen

- Haftungsprivileg gemäß § 176 Abs. 2 ForstG im Wald
- Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB auf Forststraßen und sonstigen Wegen und
- Waldrandhaftung bei Schäden auf danebenliegenden öffentlichen Straßen und Wegen

Haftungsprivileg § 176 Abs. 2 ForstG

§ 176 Abs. 2 ForstG legt fest, dass

- der Waldeigentümer, seine Leute oder andere an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen
- für keine Schäden zu haften haben, die **aus dem Zustand des Waldes** resultieren
- gilt jedoch nicht für künstlich im Wald geschaffene Gefahrenquellen
- sog. „**Ingerenzprinzip**“ zB im Wald gespannter (nicht erkennbarer) Stacheldraht OGH 21.12.2011, 7 Ob 171/11i – E ist kritisch zu sehen (fördert „*Vollkasko-Mentalität*“)

Haftungsprivileg § 176 Abs. 2 ForstG

■ Haftungsprivileg gilt nicht, wenn

- jemand im Zuge von Waldbewirtschaftungsarbeiten geschädigt wurde (§ 176 Abs. 3 ForstG)
- der Schaden auf den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Waldweges zurückführen ist (§ 176 Abs. 4 ForstG) oder
- jemand auf einem Weg auf Grund des Zustandes des danebenliegenden Waldes zu Schaden kommt (§ 176 Abs. 4 ForstG).

All diese Tatbestände führen allerdings nur bei **grobem Verschulden** zur Haftung.

Wegehalterhaftung § 1319a ABGB bei Forststraßen und sonstigen Wegen im Wald

- kein Interesse des Waldeigentümers an der Benützung der Forststraße bzw. von sonstigen Wegen im Wald
- Voraussetzung für die Anwendung der Wegehalterhaftung: **keine vertragliche Verpflichtung** gegenüber der geschädigten Person (Vertrag zugunsten Dritter)
- § 176 Abs. 4 ForstG legt fest, dass der Waldeigentümer auf Forstwegen und sonstigen Wegen im Wald nach den Regeln des § 1319a ABGB zu haften hat
 - Waldeigentümer haftet für sonstige Wege aber nur dann, wenn er durch eine entsprechende **Kennzeichnung**
 - die Benützung des Waldweges durch die Allgemeinheit
 - **ausdrücklich** erlaubt hat (bloße Duldung grundsätzlich kein Erklärungswert)

Wegehalterhaftung § 1319a ABGB bei Forststraßen und sonstigen Wegen im Wald

- Waldeigentümer und Personen, die an der Waldbewirtschaftung mitwirken, haften für das **grob fahrlässige Verhalten** von ihnen selbst und ihren **Leuten** d.h. diese sind für den Zustand dieser Wege verantwortlich und somit auch zur Abwehr von Gefahren, die vom Wald ausgehen und den Weg bedrohen
- Widmungswidrigkeit bzw. die Unerlaubtheit der Benützung der Forststraße (zB Radfahren, Reiten) muss für den durchschnittlichen Wegebenutzer erkennbar sein, damit es zu einem Ausschluss der Haftung kommt (objektive Erkennbarkeit)
 - **Kennzeichnung** markanter Stellen durch den Grundeigentümer
 - zB an den Verbindungsstellen mit einer öffentlichen Straße (wenn unerlaubte Befahrungen stattfinden) wird empfohlen

Wegehalterhaftung § 1319a ABGB bei Forststraßen und sonstigen Wegen im Wald

- Sperren für Mountainbiker könnten **atypische Gefahrenquelle** darstellen
 - daher zB bei Schranken, elektr. Viehsperren, Weideabsperribänder, etc. auf gute Erkennbarkeit achten)
- völlig gefahrloser Zustand kaum möglich (Zumutbarkeit)
- Waldbenutzer muss daher auch auf Waldwegen und Forststraßen mit **typischen Gefahren des Waldes** rechnen
 - wie etwa Totholz, kleinen Wurzeln oder kleinen herabfallenden Ästen

Haftung für danebenliegenden Wald

- Waldeigentümer ist **nicht** Halter des Weges ...
 - Haftung für Schäden, die durch den Zustand des danebenliegenden Waldes (zB Umstürzen von Bäumen oder Steinschlag) auf Wegen eintreten
 - Haftungsprivileg des § 176 Abs. 2 ForstG greift nicht
 - **Zumutbarkeit** richtet sich u.a. nach Frequentierung des danebenliegenden Weges
 - auch Wegehalter treffen Pflichten zB Warnung der Verkehrsteilnehmer, Verständigung der Behörde, etc.
 - § 23 BStG bzw. einschlägige Landesgesetze
 - § 91 StVO
 - Selbsthilferecht (§ 422 ABGB) oder
 - Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche gegen den Waldeigentümer (§ 364 Abs. 2 ABGB)

Hunde

Zivilrecht

- Besitzstörungsklage
 - binnen 30 Tagen
 - ab Kenntnis
 - einlangend
- Unterlassungsklage
- Schadenersatzklage
- Tierhalterhaftung
 - § 1320 ABGB
 - Beweislastumkehr



Copyright Bauernbund Kärnten

Quelle: <http://kaernten.orf.at/news/stories/2772956/>

abgefragt am 10.04.2018

Hunde

Verwaltungsrecht

- § 3b Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz
 - Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben **diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren**, dass dritte Personen **weder gefährdet noch unzumutbar belästigt** werden.
 - Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, **dass öffentlich zugängliche**, insbesondere städtische **Bereiche**, die stark frequentiert werden, wie z B Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, **nicht verunreinigt** werden.
 - „Öffentlich zugängliche Orte“
 - Wanderwege?
 - Wald?
 - freie Betretungsrechte im Ödland?

Hunde

■ § 3b Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz

„Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.“



bei Verstoß ist eine Verwaltungsstrafe
bis zu 2.000 € möglich

Verhängung durch
Bezirksverwaltungsbehörde

Hunde

▪ Verordnungsrecht der Gemeinde

NEUE STADT
FELDBACH



STADTGEMEINDE FELDBACH

8330 Feldbach, Hauptplatz 13, Telefon: 03152/2202-0
Email: stadtgemeinde@feldbach.gv.at, www.feldbach.gv.at

Feldbach, am 10. Juni 2016

Kundmachung

Gemäß § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Ortspolizeiliche Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 gemäß § 40 und 41 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. zur Abwehr oder Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 4 Verunreinigung durch Fäkalien von Hunden

Die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und von Privatflächen im verbauten Gebiet durch Fäkalien von Hunden ist untersagt. Die Hundehalter haben für die Einhaltung dieses Verbotes durch geeignete Vorkehrungen Sorge zu tragen. Für den Fall, dass Verunreinigungen stattfinden, hat der jeweilige Hundehalter sofort für deren vollständige und unschädliche Beseitigung zu sorgen. Das gilt auch dann, wenn ein Tier dritten Personen anvertraut ist.

Bei mehrmaligen Verstößen gegen dieses Verbot hat der Hundehalter jene Kosten zu ersetzen, die der Stadtgemeinde Feldbach als Erhalter der Anlagen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erwachsen.

§ 5 Mitführen und freies Laufenlassen von Hunden

Das Mitführen und freie Laufenlassen von Hunden auf öffentlichen Kinderspielflächen ist verboten.

§ 6 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der in den §§ 1 bis 5 normierten Gebote stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis 1.500,- Euro zu bestrafen.

Tierhalterhaftung

§ 1320 ABGB

Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier **hält**, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die **erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung** gesorgt hatte.

Tierhaltereigenschaft

■ Tierhalter ist ...

- derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über das Tier hat und weisungsfrei ist
- meist derjenige, der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes trägt
- nicht unbedingt der Eigentümer; auf das Eigentum kommt es nur bedingt an (Indiz)
- Mitglieder einer Almgemeinschaft, wenn sie Auftrieb und Abtrieb der Tiere selbst besorgen und sich um deren Schicksal selbst kümmern
- auch Pächter
- auch mehrere Personen gemeinsam (zB Eheleute) sog. Mithalter

■ Kein Tierhalter ist ...

- derjenige, der das Tier bloß vorübergehend im Namen eines anderen beaufsichtigt (zB Hirte), wenn diese Tätigkeit weisungsgebunden erfolgt

Grundsätze der Tierhalterhaftung

- Verschuldenshaftung
- es kommt nicht auf die subjektive Vorwerfbarkeit, sondern auf die **objektiv gebotene Sorgfalt** an
- für den Sorgfaltsmaßstab ist die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Schadenzufügung relevant
- besondere Gefährlichkeit des Tieres erfordert auch eine besondere Sorgfalt des Halters
- Eigenarten von einzelnen Tieren ist gesondert Rechnung zu tragen
 - aggressive Tiere sind gesondert zu verwahren und
 - dürfen sich Wegen nicht nähern können

Änderung § 1320 ABGB

- In § 1320 erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf **anerkannte Standards** der Viehhaltung zurückgreifen. Sonst hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die erwartbare Eigenverantwortung anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Die **erwartbare Eigenverantwortung** der Besucher von Almen und Weiden richtet sich nach den durch die Alm- und Weidetierhaltung drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und **anwendbaren Verhaltensregeln**.“

Tierhaltung: Empfehlungen für die Praxis

■ **typische Almverhältnisse**

- auf Almen ist bei Wanderwegen grundsätzlich nach wie vor keine Umzäunung erforderlich
- Kühe neigen grundsätzlich nicht dazu, Menschen anzugreifen (OGH 2 Ob 18/93)
- Haflingerfohlen typischerweise nicht aggressiv (OGH 8 Ob 91/02v)
- Pinzgauer Rinder typischerweise nicht aggressiv (OGH 5 Ob 5/13s)
- grundsätzlich keine Beschilderung notwendig

■ **Mutterkühe mit Kälbern**

- bei Almen und Weiden mit Mutterkühen, durch die stark frequentierte Wege durchführen, sind an markanten Stellen, zB Ausgangspunkten von Wanderwegen, Hinweistafeln aufzustellen
- auf die Gefährlichkeit des Mitführens von Hunden ist hinzuweisen
- Mustertafeln

Tierhaltung: Empfehlungen für die Praxis

■ **besondere Verhältnisse**

- Pferde: besondere Vorsicht bei Straßen; für ordnungsgemäße Umzäunung sorgen (Elektrozaun nicht ausreichend; Zaunhöhe mind. 1,40 bis 1,60 cm – im Einzelfall zu beurteilen)
- Stiere: gesonderte Verwahrung
- schottische Hochlandrinder in Mutterkuhhaltung: Umzäunung bzw. gesonderte Verwahrung

■ **„stark frequentierte Bereiche“ erfordern zusätzliche Abzäunung**

- Jausenstation/Gasthaus
- Urlaubshütten/Unterkünfte
- Ausstiegsbereiche von Seilbahnen (zumeist entgeltliche Beförderung d.h. auch Seilbahnbetreiber treffen Pflichten)
- Spielplätze
- Straßen

Steiermark: Freizeit-Polizze

UNIQA

HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2143/123833-2

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

STEIRISCHE TOURISMUS GMBH

St. Peter Hauptstr. 243
8042 Graz-St. Peter

- Haftpflichtversicherung für Wegehalter
- Wald- bzw. Grundeigentümer und/oder Wegehalter (z.B. auch Pächter bzw. Servitutsberechtigte – sofern diese Wegehalter sind)
- Versicherungssumme pro Versicherungsfall mit 3 Mio. €

Informationen zur steirischen Freizeitpolizze erteilt die UNIQA Österreich
Versicherungen AG, Landesdirektion Steiermark

Tel. Nr. +43 316 782 185

Fax Nr. +43 316 782 791 85

E-Mail: guenter.pichlbauer@uniqa.at

Steiermark: Freizeit-Polizze

WIE KANN ICH DIESE VERSICHERUNG IN ANSPRUCH NEHMEN?

Die Versicherung kann auf zwei Arten in Anspruch genommen werden:

- **einseitige schriftliche Freigabeerklärung** des Wegehalters gegenüber der Tourismusstelle (Tourismusverband, Tourismusregionalverband, Gemeinde, Verein), die die Erklärung annehmen muss

oder

- **schriftliche Vereinbarung (Vertrag)** zwischen Wegehalter und Tourismusstelle

Steiermark: Freizeitpolizze NEU (6/2019)

- Tierhalterhaftung explizit aufgenommen
„Versichert ist weiters das über das Wegehalter-Haftpflichtrisiko hinausgehende Risiko der befugten Bewirtschafter ... insbesondere auch die landwirtschaftliche Viehhaltung – in dieser Eigenschaft für Schäden außenstehender Dritter, wie sie sonst auch in einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind.“
- Bauwerkshaftung explizit aufgenommen
„Der Versicherungsschutz gilt auch für die Innehabung von landwirtschaftlich genutzten Objekten und Bauwerken im unmittelbaren Wegebereich.“
- **Empfehlung:** zusätzlich Überprüfung der eigenen betrieblichen Haftpflichtversicherung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für etwaige Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung:

Elisabeth Haas

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark

Hamerlinggasse 3

Tel.-Nr. 0316/8050-1362

elisabeth.haas@lk-stmk.at

www.lk-stmk.at